



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Amtliche Mitteilung!

Heimschuh, am 16.03.2020

Liebe Heimschuerinnen und Heimschuher!

Im öffentlichen Dienst haben wir die Verpflichtung, die Bürgerinnen und Bürger aber auch unsere Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung bestmöglich zu schützen und gemeinsam die Ausbreitung des Coronavirus möglichst einzudämmen.

Ich ersuche daher alle Bürgerinnen und Bürger von Heimschuh, vor allem nicht in Panik zu verfallen, die getroffenen Anordnungen zu respektieren und die sozialen Kontakte zu reduzieren.

Es sollen nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind. Jeder einzelne kann damit einen wertvollen Beitrag im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus leisten.

Ab Montag wird auch der Betrieb in den Dienststellen der Gemeinde Heimschuh auf rochierende kleine Teams minimiert und der Parteienverkehr bis auf Weiteres eingestellt. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, zu Hause zu bleiben. Dies soll bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des absolut nötigen Dienstbetriebes, die sozialen Kontakte im Bereich der Verwaltung auf das Nötigste reduzieren. Alle Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, derzeit nur dringend notwendige Amtswege zu tätigen.

Die Gemeindebediensteten sind während der Dienstzeiten unter 03452/82748 oder 0664/4406684 sowie über E-Mail: gde@heimschuh.gv.at erreichbar.

Vor allem chronisch kranke und ältere Menschen sollten unbedingt zu Hause bleiben und auch keine Einkäufe tätigen! Dafür hat die Gemeinde einen Zustelldienst eingerichtet der unter 03452/82748 oder 0664/4406684 (auch außerhalb der Dienstzeiten) erreichbar ist. Bürgermeister Alfred Lenz ist unter 0664/1391111 auch immer für Sie erreichbar.

Weitere wichtige Informationen zur derzeitigen Situation können Sie auch der Homepage www.heimschuh.at entnehmen.

Bitte informieren Sie sich laufend über die neuesten Entwicklungen und Maßnahmen und vermeiden Sie unnötige Kontakte. Danke für Ihre Mithilfe in dieser außergewöhnlichen Zeit.

Ihr Bürgermeister

Alfred Lenz



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Liebe Gemeindebürgerinnen! Liebe Gemeindebürger!

Aus gegebenem Anlass (Covid-19 Epidemie) wird der Parteienverkehr ab **16. März 2020** bis auf Weiteres eingestellt.

Die Gemeindebediensteten sind während der Dienstzeiten unter **03452/82748** oder **0664/4406684** sowie über E-Mail: **gde@heimschuh.gv.at** erreichbar.

Vor allem chronisch kranke und ältere Menschen sollten unbedingt zu Hause bleiben und auch keine Einkäufe tätigen!

Dafür hat die Gemeinde einen Zustelldienst eingerichtet der unter **03452/82748** oder **0664/4406684** (außerhalb der Dienstzeiten) erreichbar ist.

Weitere wichtige Informationen zur derzeitigen Situation können Sie auch der Homepage **www.heimschuh.at** entnehmen.

Bürgermeister Alfred Lenz ist unter **0664/1391111** immer für Sie erreichbar.

Bitte um Ihr Verständnis
Ihr Bürgermeister

Alfred Lenz

Zivilschutz Infoblatt

Zivilschutzverband Steiermark

Coronavirus (Covid-19)



ZIVILSCHUTZ
Steiermark

Wie äußert sich eine Ansteckung?

Die meisten Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus verlaufen mild!

Anzeichen einer Erkrankung sind:

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Atembeschwerden

Nur in geringen Fällen nimmt diese Erkrankung einen akuten Verlauf.

Wie lange dauert es, bis ich eine Ansteckung bemerke?

Die Inkubationszeit beträgt in den meisten Fällen 3 bis 5 Tage, in Ausnahmefällen bis zu 14 Tagen.

Nach ein bis zwei Wochen heilt es von selber aus. Danach ist man auch nicht mehr ansteckend.

Wie kann ich mich schützen?

Wie bei der saisonalen Grippe werden folgende Maßnahmen empfohlen:



- **Waschen Sie Ihre Hände mehrmals täglich** mit Wasser und Seife oder einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel
- Bedecken Sie Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch (nicht mit den Händen), wenn Sie husten oder niesen
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu kranken Menschen

Helfen Schutzmasken?

Feinstaubmasken sind kein wirksamer Schutz gegen Viren oder Bakterien, die in der Luft übertragen werden.



Sind Sie erkrankt können sie damit aber dazu beitragen, das Risiko der Weiterverbreitung des Virus durch „Spritzer“ von Niesen oder Husten zu verringern.

Gibt es Medikamente?

Forschungen laufen, aber zur Zeit gibt es kein Medikament!



Wie gefährlich ist dieses neuartige Coronavirus?

Wie gefährlich der Erreger ist, ist noch nicht genau abzusehen. Momentan scheint die Gefährlichkeit des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) **deutlich niedriger** als bei MERS (bis zu 30 Prozent Sterblichkeit) und SARS (ca. 10 Prozent Sterblichkeit) zu sein. Man geht derzeit beim neuartigen Coronavirus von einer Sterblichkeit von bis zu drei Prozent aus. Ähnlich wie bei der saisonalen Grippe durch Influenzaviren (Sterblichkeit unter 1 Prozent) sind v. a. alte Menschen und immungeschwächte Personen betroffen.



Hände
regelmäßig
mit Seife
waschen

Beim Niesen
oder Husten
Mund und Nase
bedecken



Kontakt mit
Menschen, die
Grippe-Symptome
zeigen, wenn möglich
vermeiden



Gesichtsmasken
sind nur nötig,
wenn Sie den Verdacht
haben, krank zu sein
oder kranke Menschen
betreuen.



Hotlines:

AGES:
0800 555 621
rund um die Uhr

Wenn Sie glauben, sie haben sich an-
gesteckt:
1450

Wenden Sie sich an die
HOTLINE 1450, wenn
Sie Fieber oder Husten
haben und seit weniger als
14 Tagen aus einem der Risiko-
gebiete zurückgekehrt sind.

A ÖSTERREICHISCHE
APOTHEKERKAMMER

Zivilschutzverband Steiermark

www.zivilschutz.steiermark.at

Florianistraße 24, A-8403 Lebring

Tel.: (+43) 3182 7000 733

E-Mail: zivilschutz.office@stzsv.at

Web: www.zivilschutz.steiermark.at

Quellen:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>



ZIVILSCHUTZ
Steiermark

Stichwort Quarantäne und Vorräte

Es kann sein, dass einzelne Gebäude oder auch ganze Ortschaften unter Quarantäne gestellt werden müssen. Wenn Ihr Haus betroffen ist, dürfen Sie nicht einkaufen gehen. Wenn Ihre Gemeinde betroffen ist, kann es in den Geschäften rasch zu Engpässen kommen. Wir empfehlen daher, einen geeigneten **VORRAT** anzulegen.

Es besteht kein Grund für Hamsterkäufe oder Panik - **die Strom- und Wasserversorgung funktionieren bei Quarantäne weiter.**

1 - 2 Wochen - so lange sollten Sie ohne Einkaufen durchkommen können. Wir empfehlen folgendes auf Vorrat haben zu haben (Menge je nach Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt):

Lebensmittel:

- Konserven
- Tiefkühlprodukte
- Aufbackware
- Milchprodukte
- ggf. Säfte zum Verdünnen, Getränke
- ggf. Kinder - oder Babynahrung
- ggf. Tiernahrung



Körperpflege und Hygiene:

- Zahnpasta
- Seife/Duschgel/Shampoo
- Toilettenpapier
- Damenhygiene
- Waschmittel



Gesundheit:

- Medikamente, die Sie verschrieben bekommen haben
- Pflaster, Verbandsmaterial
- Fieberthermometer



Unsere Empfehlung, entsprechende Vorräte für den Fall eines Blackout anzulegen, gilt natürlich weiterhin. Die Informationen und Checklisten dazu finden Sie unter **www.zivilschutz.steiermark.at**

Keine Hamsterkäufe!

Kaufen sie gezielt das ein,
was sie für 1 - 2 Wochen wirklich brauchen.



Zivilschutzverband Steiermark

www.zivilschutz.steiermark.at

Florianstraße 24, A-8403 Lebring

Tel.: (+43) 3182 7000 733

E-Mail: zivilschutz.office@stzsv.at

Web: www.zivilschutz.steiermark.at



Coronavirus (2019-nCov) -Information und Verhalten bei Verdachtsfällen

Aus aktuellem Anlass und der medialen Berichterstattungen hinsichtlich des neuartigen Coronavirus (2019-nCov) ergehen nachfolgende Informationen:

Bei folgenden Personen ist derzeit eine Abklärung erforderlich:

Personen mit akuten Symptomen einer respiratorischen Infektion (zumindest eines der folgenden: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit)

UND in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome:

- Enger Kontakt* mit einem bestätigten* oder wahrscheinlichen* COVID-19-Fall

ODER

- Aufenthalt in einer Region in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss: CHINA, ITALIEN (Regionen: PIEMONTE, EMILIA-ROMAGNA, LOMBARDEI und VENETIEN), SÜDKOREA, IRAN, HONGKONG, JAPAN, SINGAPUR (Stand: 26.02.2020)

ODER

- Aufenthalt/Arbeit in einer Gesundheitseinrichtung wo Patienten mit einer SARS-CoV2-Infektion behandelt werden/wurde

Was ist zu tun?

- Erforderlichenfalls Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde halten
- Schutzkleidung anlegen (Mund-, Nasen- und Augenschutz, Handschuhe, Schutzkittel)
- Patientin/Patienten mit einem Mund-Nasen-Schutz ausstatten und bis zum Eintreffen des Krankentransportes in separatem Raum isolieren
- Information an Krankentransport/Krankenhaus mit der Angabe, dass es sich um einen COVID19 Verdachtsfall handelt
- Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) aller in der Ordination befindlichen Personen erfassen
- Meldung des Verdachtsfalles an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Sollte sich ein möglicher Verdachtsfall telefonisch bei einer Ärztin/ einem Arzt melden:

- Verifikation, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt
- Erforderlichenfalls Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde halten

- Patientin/Patient auffordern zu Hause zu bleiben, sich von anderen Personen fernzuhalten und ihr/ihm ankündigen, dass sie/er von einem Krankentransport in ein Krankenhaus gebracht werden wird
- Information an Krankentransport/Krankenhaus mit der Angabe, dass es sich um einen COVID19 Verdachtsfall handelt
- Meldung des Verdachtsfalles an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Das Kontaktpersonenmanagement fällt gem. Epidemiegesetz in die Zuständigkeit der BVB.

Alle Ärzte werden angewiesen ihren Wissensstand regelmäßig zu aktualisieren (Es ändern sich laufend Informationen bzgl. Risikogebieten und Definitionen eines Verdachtsfalles).

Aktuelle Informationen sind auf der Homepage des Ministeriums (BMSGPK), der AGES, des RKI und der Ärztekammer zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea Taurok

(Amtsärztin BH Leibnitz)



Abteilung 6

An alle
Kinderbetreuungseinrichtungen

in der STEIERMARK

**Referat Kinderbildung und -
betreuung**

Bearb.: Mag. Eva Höfler
Tel.: +43 (316) 877-2334
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-136293/2016-11

Graz, am 13.03.2020

Ggst.: Coronavirus -
Mitteilung an alle Kinderbetreuungseinrichtungen
betreffend weitere Vorgehensweise

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, bedarf es weiterer Maßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen. Entgegen den Meldungen in manchen Medien bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis auf weiteres geöffnet, jedoch soll die Anzahl der betreuten Kinder so weit als möglich reduziert werden.

Die Eltern sind daher anzuhalten,

**ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis
einschließlich Dienstag, den 14. April 2020 (=Ende der Osterferien)**

ihr/e Kind/er nicht mehr in die Einrichtung zu bringen.

Der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bleibt aufrecht für Eltern, die keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihr/e Kind/er haben.

Das bedeutet:

D) Für Eltern:

Es liegt im Verantwortungsbereich der **Eltern**, ob sie ihr/e Kind/er in die Einrichtung bringen oder nicht. Es ist lediglich an die Eltern zu appellieren, für den genannten Zeitraum eine andere Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu finden.

Ziel ist es, die Kinderdichte in den Einrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren.

Selbstverständlich müssen Betreuungsangebote insbesondere für jene Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben, sichergestellt werden. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal

- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Pädagoginnen/Pädagogen
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher

Eine Betreuung durch Großeltern sollte keinesfalls gefördert werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet schwer an einer Infektion mit dem Coronavirus zu erkranken.

Die Pflicht der Eltern gemäß §30 Abs. 4 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, dafür zu sorgen, dass die Kinder die Einrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen, bleibt davon naturgemäß unberührt.

II) Für das Betreuungspersonal:

- a) Ziel ist es, wie auch im Schulbereich, die Anzahl der Sozialkontakte allgemein zu reduzieren. Dienstbesprechungen und Teamarbeit im Kollegium sollen ebenfalls in diesem Zeitraum weitestgehend vermieden werden.
- b) Besteht der Verdacht, dass sich eine in der Einrichtung befindliche Person mit dem Coronavirus infiziert hat, ist die Leitung gemäß § 39 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verpflichtet, unter gleichzeitiger Verständigung des Erhalters/der Erhalterin unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Weitergehende Ausführungen zum korrekten Verhalten im Verdachtsfall entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der Abteilung 6 vom 4. März 2020, GZ: ABT06-278754/2015-75, welches an alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ergangen ist.

III) ErhalterInnen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- a) Da die Einrichtungen geöffnet bleiben, hat das für die Betreuung der anwesenden Kinder notwendige Personal anwesend zu sein und Dienst zu leisten. Hinsichtlich des erforderlichen Personalschlüssels wird auf § 17 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verwiesen.
- b) Solange die einzelne Einrichtung bzw. die einzelnen Gruppen in Betrieb sind, ist auch bei sehr geringer Anzahl von zu betreuenden Kindern die Gewährung der Personalförderbeiträge nach dem Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz gesichert.

In diesem Zusammenhang wird dringend davon abgeraten, auch bei wenigen anwesenden Kindern, mehrere Gruppen zusammenzuziehen und eine „Großgruppe“ zu bilden. Nach Möglichkeit sind kleine Gruppenstrukturen zu schaffen, um die Ansteckungsgefahr soweit wie möglich zu minimieren.

- Für Kinder **im** verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr wird ein Fernbleiben von der Einrichtung als „gerechtfertigte Verhinderung aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses“ gemäß §33c Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gewertet.
- Für Kinder, die sich **nicht** im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, wird ein Fernbleiben von der Einrichtung als „gerechtfertigte Verhinderung“ gemäß §30a Abs. 1 und Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gewertet.

- c) Wenn ErhalterInnen ohne behördliche Schließungsanordnung selbstständig Einrichtungen oder Gruppen stilllegen, ist mit einem Verlust der Personalförderbeiträge und Beitragsersätze zu rechnen.
- d) Da die Einrichtungen bis auf weiteres geöffnet bleiben und das Land die entsprechenden Fördergelder, wie Personalförderung, Sozialstaffel- und Pflichtjahrbeitragsersätze und Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe an ErhalterInnen und Eltern weiter ausbezahlt, können durch die ErhalterInnen auch weiterhin die Elternbeiträge eingehoben werden.

Die beschriebenen Maßnahmen gelten sowohl für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als auch sinngemäß für die Tagesmutter-/vaterbetreuung.

**Im Falle von Änderungen in der Vorgehensweise werden Sie ehestmöglich informiert.
Für etwaige Rückfragen steht das Referat Kinderbildung und -betreuung unter der Telefonnummer: 0316/877-4903 zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Dr. Albert Eigner
(elektronisch gefertigt)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ich richte mich mit einem ungewöhnlichen Anliegen und Appell an Sie. Über das Coronavirus (Covid-19) selbst brauche ich Sie nicht zu informieren – unsere Medien berichten derzeit ausführlich darüber.

Meine Aufmerksamkeit gilt vor allem Ihren Kindern und Ihren Familien. So möchte ich unsere Schülerinnen und Schüler einerseits schützen, andererseits will ich uns allen ein Stück Normalität bewahren. Dazu brauche ich allerdings auch Ihre Mithilfe und Unterstützung.

Die Bundesregierung hat gestern unterschiedliche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus gesetzt, die insbesondere den Schulbereich betreffen. Diese Maßnahmen dienen vor allem dazu, jene zu schützen, die ein höheres Risiko haben, schwer am Coronavirus zu erkranken. Die Maßnahmen können allerdings nur dann ihre volle Wirkung erzielen und erfolgreich sein, wenn wir alle gemeinsam an einem Strang ziehen.

Bis zum Beginn der Osterferien habe ich je nach Alter Ihres Kindes folgende Bitte:

- Ist Ihr Kind Schüler/in einer Volksschule, Neuen Mittelschule, AHS-Unterstufe oder einer Sonderschule, so hat es von Mittwoch, dem 18. März 2020, bis zum Beginn der Osterferien keinen regulären Unterricht. Wenn es Ihnen möglich ist, organisieren Sie bitte eine häusliche Betreuung. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, eine Betreuung zu Hause zu organisieren (speziell, wenn Sie in kritischen Bereichen, insbesondere Gesundheit, Sicherheit, Lebensmittelhandel und Verkehrsinfrastruktur arbeiten oder Alleinerzieher/in sind), kann ihr Kind weiterhin die Schule besuchen. Dort sollen Übungs- und Vertiefungsmaterialien durchgenommen werden.
- Ist ihr Kind Schüler/in einer AHS-Oberstufe, einer berufsbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren Schule (z. B. Handelsschule oder Fachschule), Berufsschule bzw. Polytechnischen Schule, so findet für sie von Montag, dem 16. März 2020, bis zum Beginn der Osterferien kein Unterricht statt. Ihr Kind soll von zu Hause aus bereits behandelte Lehrplaninhalte wiederholen und vertiefen. Ihrem Kind werden dazu unterschiedliche Unterrichtsmaterialien – auch in digitaler Form – von den Schulen angeboten. Die Abholung von Übungs- und Vertiefungsmaterialien bzw. von dafür notwendigen Dokumenten ist unter Einhaltung der verschärften Hygienevorschriften möglich.
- Vermeiden Sie bitte jedenfalls eine Betreuung durch die Großeltern (besonders im Risikoalter ab ungefähr 65 Jahren), denn das sind die Personen, die wir bestmöglich schützen wollen.

An dieser Stelle kann ich Ihnen versichern, dass Ihr Kind keinen Lehrstoff versäumen wird, wenn es nicht zur Schule geht: Dort wird nur bereits durchgenommener Stoff vertieft und wiederholt.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Schule. Dort sind Lehrkräfte weiterhin an ihrem Arbeitsplatz und bemüht, gemeinsam mit uns diese außergewöhnliche Situation zu bewältigen.

Mit der Entscheidung, persönliche Kontakte bewusst zu reduzieren, leisten Sie einen wertvollen Beitrag, damit die Menschen in Ihrem persönlichen Umfeld gesund bleiben.

Glauben Sie mir: Auch mir fallen diese Umstellungen nicht leicht, die jetzt von uns allen gefordert werden. Ich bin selbst Vater und Großvater und weiß, was solche gravierenden Änderungen im Alltag einer Familie bedeuten. Ich bin jedoch überzeugt, dass wir diesen wichtigen Schritt für unsere Kinder und Mitmenschen jetzt gemeinsam setzen müssen. Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns gemeinsam mit Ländern und Gemeinden, den Bildungsdirektionen und allen zu uns gehörenden nachgeordneten Dienststellen mit aller Kraft darum bemühen werden, die kommenden Wochen so gut wie möglich zu meistern!

Eckpunkte der Regelung entnehmen Sie bitte dem **Erlass Umgang des Bildungssystems mit dem Coronavirus** unter www.bmbwf.gv.at/corona_info. Unter diesem Link finden Sie auch laufend tagesaktuelle Informationen zum Thema.

Mit den besten Wünschen an Sie und Dank für Ihre Zusammenarbeit

Ihr

Heinz Faßmann